

Damit das Leben weitergeht

Mein Vermächtnis für
Schwangere in Not



1000plus.net

Inhalt

<i>Editorial</i>	3
<i>Mit 1000plus in die Zukunft</i>	4
<i>10 Fragen und Antworten zum Thema „Vererben“</i>	6
<i>Schritte zum gültigen notariellen Testament</i>	10
<i>Weitere Erbvarianten</i>	12
<i>Mein Vermächtnis für Schwangere in Not</i>	14





Liebe Unterstützer von 1000plus!

Etwas Bleibendes zu hinterlassen, das ist eine große Sehnsucht vieler Menschen. Zu wissen, dass die Mühen und die Arbeit eines ganzen Lebens nicht im Sande verlaufen, sondern segensreich weiterwirken in die Zukunft, kann in uns tiefe Freude und Zufriedenheit auslösen.

An manchen Tagen sind uns die Gedanken darüber, „was bleibt“, besonders präsent – zum Beispiel anlässlich des Todes lieber Freunde oder naher Verwandter, vielleicht auch an besonderen Tagen wie Allerheiligen, Allerseelen oder dem Volkstrauertag, die jedes Jahr im Herbst unseren Blick auf die Themen Vergänglichkeit und Ewigkeit lenken.

Eine Entscheidung für die Zukunft

Für viele Menschen ist es ein großes Geschenk im Alter, Enkelkinder zu haben – ein Grund von vielen, warum einem Schwangere in Not besonders am Herzen liegen können.

Immer, wenn sich eine Schwangere dank der 1000plus-Beratung für ein Leben mit ihrem Baby entscheidet, ist das eine Entscheidung für die Zukunft: 80 Jahre und mehr liegen vor dem kleinen Erdenbürger,

der nun zur Welt kommen darf. 80 Jahre voller unvergesslicher Momente, voller empfangener und weitergeschenkter Liebe. Eine „Investition“, die sich wahrlich lohnt.

Immer wieder bekommen wir Anfragen von Unterstützern, die sich Gedanken über ihr Testament machen und nach Möglichkeiten suchen, Schwangere in Not darin zu bedenken. Deshalb haben wir auf diesen Seiten allgemeine Informationen darüber zusammengestellt. Vielleicht können wir auch erste Denkanstöße geben, wie eine solche Unterstützung in Ihrem Fall aussehen könnte.

Für alle weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit für ein unverbindliches Informationsgespräch zur Verfügung.

Mit einem herzlichen Dank für alles, was Sie für Schwangere in Not tun,

Ilse Monika Aufiero

Monika Aufiero, Mitglied des Vorstands
von Pro Femina e.V.

Mit 1000plus in die Zukunft

Seit Projektstart im Jahr 2009 haben wir zehntausende Frauen im Schwangerschaftskonflikt beraten. „HILFE statt Abtreibung“ ist unser Motto. Auf diese Weise durften wir schon an unzähligen Entscheidungen fürs Leben mitwirken – Entscheidungen, die segensreich weit in die Zukunft hineinreichen. Und jeden Tag wenden sich neue Frauen an die 1000plus-Beratung!

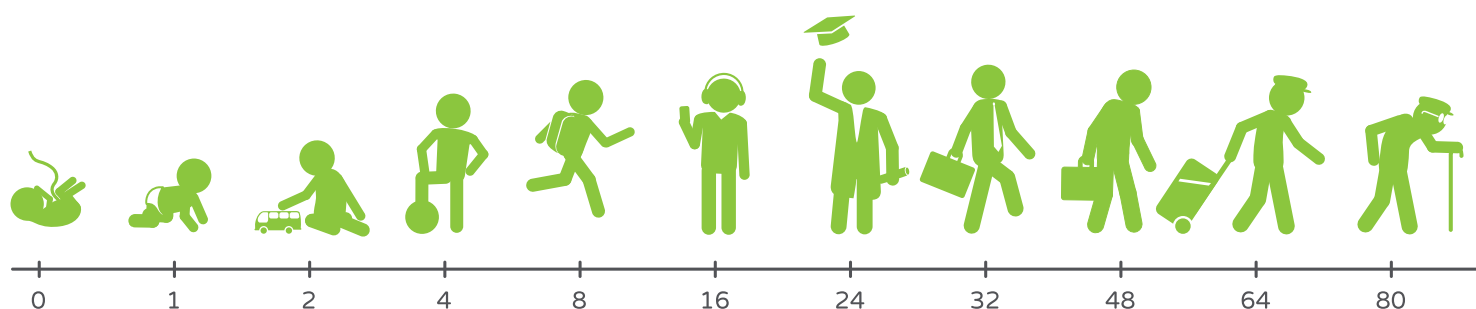


**Wo Kinder sind, da ist
ein goldenes Zeitalter.**

Novalis



10 Fragen und Antworten zum Thema „Vererben“



Das Thema „Erben und Vererben“ umfasst viele verschiedene Aspekte. Mit diesen 10 Fragen und Antworten können Sie sich einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Regelungen dazu verschaffen.

1 Wie ist das Thema „Erben“ gesetzlich geregelt?*

Es ist vom Gesetzgeber vorgesehen, dass die nächsten Verwandten eines Verstorbenen zu Erben werden:



Bei verheirateten Paaren mit Kindern erhalten der Ehepartner die eine Hälfte und die Kinder die andere Hälfte des Vermögens.



Bei kinderlosen Ehepaaren erhalten der Ehepartner drei Viertel und die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben, Geschwister und / oder Nichten und Neffen ein Viertel der Erbmasse. Können diese nicht ausfindig gemacht werden, wird der Ehepartner Alleinerbe.



Bei unverheirateten Personen ohne Kinder erben (sofern noch lebend und ermittelbar) Eltern, Geschwister sowie Nichten und Neffen zu gleichen Teilen.



Wenn sich keine Erben finden lassen, fällt das Erbe in vollem Umfang der Staatskasse zu.

2 Wann ist ein Testament notwendig?

Ein Testament ist immer dann notwendig, wenn Sie Menschen oder Organisationen etwas vererben möchten, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden.

3 Was ändert ein Testament an der gesetzlichen Erbfolge?

Ein gültiges Testament hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Ehepartnern und Kindern steht dennoch ein Pflichtteil zu. Dieser beträgt die Hälfte des Erbteils nach gesetzlicher Erbfolge.



4 Was ist die Erbschaftssteuer?

Die Erbschaftssteuer ist ein gewisser Anteil an der Erbmasse, der dem Staat entrichtet werden muss. Fällig wird sie, wenn der Wert des Erbes über dem jeweils greifenden Freibetrag* liegt. Je nach Steuerklasse liegen die Steuersätze auf die Erbschaft dann zwischen 7 und 50 Prozent.



**Zuwendung
an 1000plus**

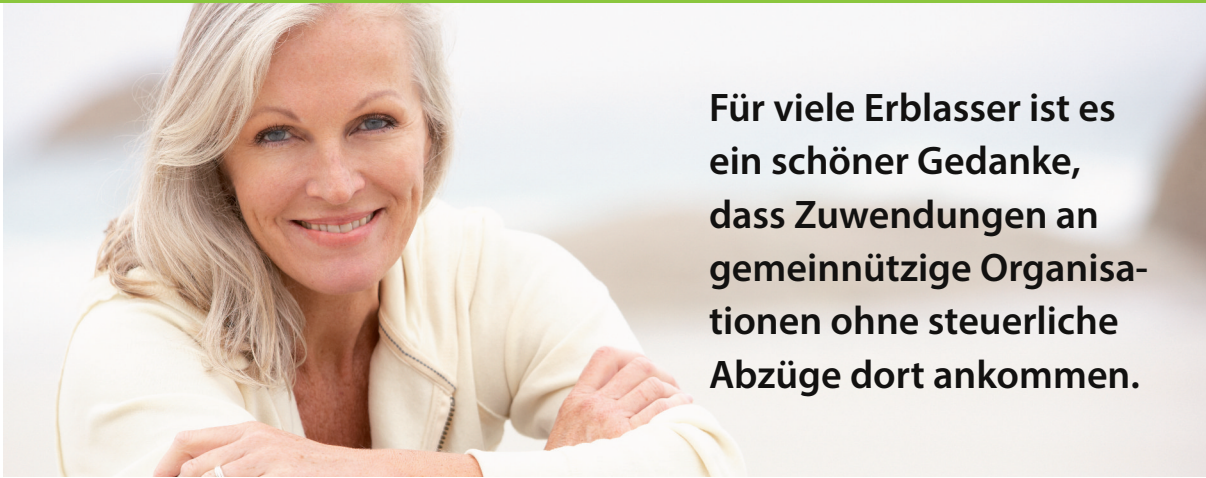


**100 % für HILFE
statt Abtreibung**



**Entscheidungen
fürs Leben**

* Die momentan geltenden Freibeträge regelt das Erbschaftssteuergesetz in Paragraph 16 (ErbStG § 16 Abs. 1), zu finden auf der Homepage des Bundesjustizministeriums: https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/___16.html



5 In welchem Fall muss niemals eine Erbschaftssteuer entrichtet werden?

Gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Erbschaftssteuer befreit. Wird im Testament also eine gemeinnützige Organisation berücksichtigt, kommt diese Zuwendung in jedem Fall ohne Abzüge der gemeinnützigen Arbeit zugute.

6 Wie kann ich herausfinden, wie die Dinge in meinem Fall liegen?

Um konkrete Details über Ihren Nachlass zu klären, sollten Sie sich am besten an einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens wenden.

7 Was ist der Unterschied zwischen einem handschriftlichen und einem notariellen Testament?

Handschriftliche Testamente werden erfahrungsgemäß in 50 Prozent der Fälle angefochten und entfalten nur in 30 Prozent der Fälle ihre Wirksamkeit. Mit einem notariellen Testament können Sie hingegen sicher sein, dass Ihr letzter Wille rechtlich korrekt formuliert ist und auch wirksam wird.





8 Können Ehepaare auch ein gemeinsames Testament verfassen?

Ja. Ehepaare können ein sogenanntes „gemeinschaftliches Testament“ verfassen. Oftmals setzen sich Ehepartner in ihrem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben und ihre Kinder als sogenannte „Schlusserben“ ein. Der hinterbliebene Ehepartner ist dann Vollerbe und kann zu seinen Lebzeiten grundsätzlich frei über den Nachlass verfügen.

9 Kann ein gültiges Testament auch widerrufen werden?

Ja. Ein gültiges Testament kann zu jeder Zeit widerrufen werden. Ein handschriftliches Testament verliert durch Vernichtung oder handschriftliche Hinzufügung eines entsprechenden Vermerks, etwa nach Verfassen eines neuen handschriftlichen Testaments, seine Gültigkeit. Ein notarielles Testament erlischt, wenn es aus der amtlichen Verwahrung herausgenommen oder ein neues notarielles Testament verfasst wird.

10 Kann ich die Auszahlung des Erbes an bestimmte Bedingungen knüpfen?

Ja. Es steht Ihnen frei, in Ihrem Testament die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächnisses an die Erfüllung einer Auflage zu knüpfen. Beispielsweise können dies Bestimmungen für die Beerdigung sein, ein Wohnrecht auf Lebenszeit oder der Erhalt eines Anwesens.

Personen, die keine lebenden Kinder hinterlassen, ist es oftmals ein Bedürfnis, das Erbe dennoch „in gute Hände“ weiterzugeben – etwa dadurch, dass sie eine gemeinnützige Organisation als Erben einsetzen.



Schritte zum gültigen notariellen Testament

Als sicherster Weg des Vererbens gilt das notarielle Testament. Und so wird es aufgesetzt:



Rechtliche Beratung

Die Rechtsberatung vor dem Verfassen des notariellen Testaments kann durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater erfolgen. Ein Gang zum Notar ist in diesem Fall aber kostengünstiger, da die Notargebühren bereits die rechtliche Beratung durch den Notar enthalten.



Errichtung und Beurkundung des Testaments

Bei der Errichtung des notariellen Testaments wird der Notar dafür sorgen, dass Ihre Wünsche unmissverständlich und rechtlich einwandfrei in Ihr Testament aufgenommen werden. Mit der Beurkundung durch den Notar wird das Testament gewissermaßen „versiegelt“.



Entrichtung der Notargebühren

Bei Errichtung eines notariellen Testaments fällt eine sogenannte Beurkundungsgebühr an. Mit ihr sind gleichzeitig die Beratung durch den Notar und die Fertigung des zu beurkundenden Entwurfs für das Testament abgegolten. Für die amtliche Verwahrung des Testaments entstehen ebenfalls Kosten. Sowohl Notar- als auch Aufbewahrungskosten orientieren sich am Wert der Erbmasse.



Amtliche Verwahrung des Testaments

Der Notar sorgt für eine ordnungsgemäße Verwahrung Ihres letzten Willens beim Nachlassgericht. Somit können Sie völlig sicher sein, dass Ihr letzter Wille nach Ihrem Ableben aufgefunden und nach Ihren Verfügungen ausgeführt wird.



Weitere Erbvarianten

Die Umstände und Lebenssituationen, aus denen heraus vererbt wird, können sehr verschieden sein. Weil das Erbrecht dem Rechnung tragen will, gibt es eine Reihe weiterer Erbvarianten. Diese sollen hier in Kürze vorgestellt werden.



Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann nur vom Erblasser persönlich geschlossen werden und muss immer notariell beurkundet werden. Wie in einem Testament können im Erbvertrag bestimmte Personen oder Organisationen als Erben eingesetzt werden. Der Erbvertrag soll zur Planungssicherheit der Erben beitragen, weshalb er für beide Seiten rechtlich bindend ist und nur in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden kann.



Vermächtnis

Möchten Sie einer Person oder Organisation nicht das ganze Vermögen vererben, sondern ihr nur einen Teil des Vermögens oder bestimmte Sachwerte vermachen, sollten Sie dies im Rahmen eines Vermächtnisses tun. Formal ist ein Vermächtnis Teil des Testaments oder Erbvertrags. Es empfiehlt sich eine Formulierung, die vom restlichen Testament oder Erbvertrag klar unterschieden werden kann, z.B.: „Ich vermache dem Verein XY 25.000 Euro.“



Schenkung

Mit einer Schenkung können Sie Ihnen nahestehende Personen schon zu Lebzeiten bedenken. Für Schenkungen fallen unter denselben Bedingungen wie bei der Erbschaftssteuer Steuern an (gleiche Freibeträge und Steuerklassen). Es gibt drei Varianten der Schenkung:



Sofortige Schenkung

In diesem Fall vollziehen Sie die Schenkung sofort. Der Vorteil besteht hier darin, dass Sie noch miterleben können, wie Ihre Entscheidung Gutes bewirkt. Zwischen einer Schenkung und einem Erbfall müssen zehn Jahre liegen, ansonsten können gegebenenfalls Ansprüche Dritter geltend gemacht werden.



Versprechen zu Lebzeiten

Das bedeutet, dass Sie zu Ihren Lebzeiten ein notariell beurkundetes, sogenanntes „Schenkungsversprechen auf den Todesfall“ ablegen. Um später wirksam werden zu können, muss es noch zu Lebzeiten von dem Beschenkten angenommen werden.



Verfügung zugunsten Dritter

Hier wird zu Lebzeiten vereinbart, dass etwa ein Konto oder Wertpapiere des Erblassers im Todesfall auf eine bestimmte Person oder Organisation übergehen. Vereinbart wird dies zum Beispiel mit der entsprechenden Bank, sollte es sich um ein Konto handeln.

**Dankbarkeit ist
die Erinnerung
des Herzens.**

Romano Guardini





Mein Vermächtnis für Schwangere in Not

Egal, ob Sie sich unverbindlich informieren möchten, eine spezielle Einzelfrage haben, oder nach einem vertrauenswürdigen Rechtsberater in Ihrer Nähe Ausschau halten:

Kommen Sie gerne auf mich zu! Sie erreichen mich telefonisch unter *089 540 410 50* oder per E-Mail unter *kontakt@1000plus.net*.

Ich würde mich freuen, Ihnen weiterhelfen zu können.

Ihre Monika Aufiero



Alle Infos zum Thema „Mein Vermächtnis für Schwangere in Not“ finden Sie auch online unter 1000plus.net/vermaechtnis

Impressum

1000plus ist ein Projekt von Pro Femina e.V.

V.i.S.d.P. Kristijan Aufiero, Vorsitzender des Vorstands, Pro Femina e.V.

Informationen zu 1000plus: www.1000plus.net | kontakt@1000plus.net | Tel.: 089 54041050 | Anschrift: Widenmayerstr. 16 | 80538 München | **Spendenkonto:** Deutschland IBAN DE47 7002 0500 0008 8514 00 | BIC BFSWDE33MUE | Österreich IBAN AT71 1500 0001 2161 9761 | BIC OBKLAT2L | Schweiz IBAN CH62 0077 0253 1646 8200 1 | BIC BKBBCHBBXXX | **Information, Beratung & Hilfe für Schwangere:** Deutschlandweit www.profemina.org | info@profemina.org | Kostenlose Beratungshotline: 08000 606767 | Beratungszentrum Bayern | Widenmayerstraße 16 | 80538 München | Beratungszentrum Heidelberg | Bergstraße 114 | 69121 Heidelberg | Beratungszentrum Berlin | Kurfürstendamm 69 | 10707 Berlin

Bildnachweis: Seite 1: Oksana Kuzmina – Shutterstock / Seite 2: YaromirM – Shutterstock / Seite 4: Jbryson – iStockphoto; Stepanov Yury – Shutterstock; ThomasVogel – iStockphoto (Collage von Pro Femina) / Seite 5: ZephyrMedia – Shutterstock / Seite 6: radoma – Shutterstock / Seite 7: Andrey_Kuzmin – iStockphoto / Seite 8: Monkey Business Images – Shutterstock / Seite 9: Dragon Images – Shutterstock / Seite 10: Kitja Kitja – Shutterstock / Seite 12f: Lolostock – Shutterstock / Seite 14: Elzbieta Sekowska – Shutterstock